

Verordnung über den Materialbezug aus öffentlichen Gewässern

vom 12. Dezember 1960 (Stand 1. Oktober 2021)

Landammann und Regierungsrat des Kantons St.Gallen

erlassen

gestützt auf Art. 3, Art. 9 Ziff. 1, Art. 41 und Art. 53 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960¹

als Verordnung;²

Art. 1 Bewilligungspflicht

¹ Der Bezug von Kies, Steinen, Sand, Schlamm, Letten und anderem Material aus öffentlichen Gewässern³ und aus dem staatlichen Strandboden an den Seen⁴ bedarf einer Bewilligung.⁵

Art. 2 Zuständigkeit*

¹ Das Bau- und Umweltsdepartement bewilligt den Materialbezug aus dem Rhein.*

² Das Rheinunternehmen bewilligt den Materialbezug an den Binnenkanälen und am alten Rheinlauf für Bezüge bis 500 Kubikmeter.

³ Das Amt für Wasser und Energie bewilligt den Materialbezug in den übrigen Fällen.*

Art. 3 Erteilung der Bewilligung a) Voraussetzung

¹ Die Bewilligung wird erteilt, soweit durch den Bezug für das öffentliche Gewässer oder für den Strandboden keine Schäden oder Gefahren entstehen.⁶

¹ sGS 751.1.

² nGS 1, 435; nGS 11–104. In Vollzug ab 1. Januar 1961.

³ Vgl. Art. 2 GNG, sGS 751.1.

⁴ Vgl. Art. 3 GNG, sGS 751.1.

⁵ Art. 9 Ziff. 1 GNG, sGS 751.1; vgl. auch Art. 49 FV, sGS 854.11; über den Bezug von Schilf und Binsen aus öffentlichen Gewässern siehe Art. 9 NSV, sGS 671.1.

Art. 4 *b) mehrere Gesuchsteller*

¹ Unter mehreren Gesuchstellern erhalten jene den Vorrang, die das Material für Wuhrzwecke brauchen.

² In zweiter Linie werden die Gesuchsteller berücksichtigt, die das Material für den Bau und den Unterhalt öffentlicher Werke, insbesondere von Strassen, benötigen.

³ Andere Gesuchsteller werden erst berücksichtigt, wenn der Materialbedarf für Wuhrzwecke und für öffentliche Werke gedeckt ist.

Art. 5 *c) Bezugsstellen*

¹ Aus fliessenden Gewässern darf Material nur zwischen den Wuhrlinien entnommen werden.

² Fehlen Wuhrlinien, so darf Material nur in dem von den gewöhnlichen Hochwassern eingenommenen Flussbett bezogen werden.

Art. 6 *d) Bedingungen und Auflagen*

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung mit Bedingungen und Auflagen versehen, die einen geordneten und sachgerechten Materialbezug gewährleisten, das öffentliche Gewässer oder den Strandboden schützen und die Umgebung vor Verunstaltung bewahren. Insbesondere kann die Bewilligungsbehörde verlangen, dass unverwertbare Stoffe, die beim Bezug zum Vorschein kommen, gleichzeitig mit dem übrigen Material abgeführt werden.

² Materialgruben und -ablagen dürfen in der Nähe von Wuhren und Dämmen nur mit Bewilligung der zuständigen Aufsichtsbehörde angelegt werden.

³ Die Bewilligungsbehörde kann für die Erfüllung der Verpflichtungen angemessene Sicherheit verlangen.

Art. 7 *e) Widerruf*

¹ Die Bewilligungsbehörde kann die Bewilligung jederzeit widerrufen, wenn wichtige öffentliche Interessen es verlangen.⁷

² Der Widerruf begründet keine Entschädigungspflicht.

Art. 8* ...

⁶ Vgl. auch BG über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991, SR 814.20; Allgemeine Gewässerschutzverordnung, SR 814.201 (aufgehoben), nunmehr eidg Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998, SR 814.201; EG zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz, sGS 752.1; VV dazu, sGS 752.11.

⁷ Art. 28 VRP, sGS 951.1.

Art. 9* ...

Art. 10 *Vorbehalt internationalen Rechtes*

¹ Für den Materialbezug aus dem Rhein von der Illmündung bis zum Bodensee bleiben die Bestimmungen der Staatsverträge⁸ und die Beschlüsse der Gemeinsamen Rheinkommission⁹ vorbehalten.

Art. 11 *Aufhebung bisherigen Rechtes*

¹ Die Verordnung über den Kiesbezug aus öffentlichen Gewässern vom 1. Mai 1907¹⁰ wird aufgehoben.

Art. 12 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1961 in Vollzug.

8 Siehe Staatsverträge zwischen der Schweiz und Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee, SR 0.721.191.

9 Vgl. Art. 9 des Staatsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Regulierung des Rheines von der Illmündung bis zum Bodensee vom 10. April 1954, SR 0.721.191.633.

10 BGS 3, 546.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	1, 435	12.12.1960	01.01.1961
Art. 2	geändert	31–31	15.01.1996	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1	geändert	2021-066	29.06.2021	01.10.2021
Art. 2, Abs. 3	geändert	2017-043	16.05.2017	01.07.2017
Art. 8	aufgehoben	3, 339	08.06.1965	keine Angabe
Art. 9	aufgehoben	31–31	15.01.1996	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
12.12.1960	01.01.1961	Erlass	Grunderlass	1, 435
08.06.1965	keine Angabe	Art. 8	aufgehoben	3, 339
15.01.1996	keine Angabe	Art. 2	geändert	31–31
15.01.1996	keine Angabe	Art. 9	aufgehoben	31–31
16.05.2017	01.07.2017	Art. 2, Abs. 3	geändert	2017-043
29.06.2021	01.10.2021	Art. 2, Abs. 1	geändert	2021-066